

## Information zum neuen Kollektivvertrag ab 1.1.2016

Der Fachverband der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmen sowie die Gewerkschaften gpa-djp und vida haben einen neuen KV für alle Dienstnehmer der österreichischen Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmen unterschrieben. Dieser tritt am 01.01.2016 in Kraft. Neu ist, dass der KV neben Arbeitern nun auch für Angestellte gilt.

Weiters wurde in einem konstruktiven Klima ein neues, modernes Entlohnungsschema mit praxisgerechten Tätigkeitsbeschreibungen erörtert.

Die wesentlichen Änderungen betreffen:

### 1. Arbeitszeitrecht

Zum Punkt Arbeitszeit konnten wir einige Erfolge erzielen. Einer davon betrifft die **Pausen**: Ab sechs Stunden täglicher Arbeitszeit ist nur mehr eine Pause von 30 Minuten erforderlich (wie gesetzlich verankert). Im alten KV betrug die Pause noch eine ganze Stunde.

Weiters konnten wir einen zusätzlichen **Durchrechnungszeitraum** ausverhandeln. Nun besteht die Möglichkeit neben einem Durchrechnungszeitraum von einem Kalenderquartal auch einen anderen 13-Wochen-Zeitraum zu vereinbaren.

Die **Schichtarbeit** ist künftig für Tankstellen mit einer 24-stündigen Öffnungszeit anwendbar, wobei die tägliche Normalarbeitszeit mit einer arbeitsmedizinischen Unbedenklichkeitsfeststellung auf 12 Stunden erhöht werden kann!

Für die Berufsgruppe der Garagen konnten wir hinsichtlich der Arbeitszeiten zwei Ausnahmeregelungen erreichen:

- **Die 6-Tage-Woche**

Die Normalarbeitszeit kann für bestimmte Garagen auf 6 Tage in der Woche verteilt werden. Es handelt sich hierbei um Garagen, die in Einkaufszentren oder in unmittelbarer Nähe von ständigen Märkten liegen. Die Mitarbeiter müssen hierbei jedoch für bestimmte Zwecke, wie Instandhaltung, Kontrolle oder Reinigung, herangezogen werden.

- **Arbeitsbereitschaft**

Für Garagen, die sich direkt oder in unmittelbarer Nähe von Veranstaltungsorten oder direkt am Gelände von Bahnhöfen oder Flughäfen befinden, kann die Normalarbeitszeit auf 60 Stunden/Woche bzw 12 Stunden/Tag ausgedehnt werden, sofern regelmäßig und in erheblichem Ausmaß Zeiten der Arbeitsbereitschaft anfällt.

Ein weiterer Erfolg ist bei den **Überstunden** zu verzeichnen: Bei erhöhtem Arbeitsbedarf sind zusätzlich 14 Überstunden in der Woche erlaubt. Darüber hinaus sind 60 Überstunden im Kalenderjahr möglich, jedoch dürfen nicht mehr als 20 Überstunden in einer Woche geleistet werden.

### 2. Beendigung des Dienstverhältnisses:

Da der neue KV Arbeiter und Angestellte umfasst, ist hier eine Unterscheidung hinsichtlich der **Kündigung** vorzunehmen. Für Angestellte gilt das Angestelltengesetz. Wichtig ist hier für den Arbeitgeber im Dienstvertrag die Kündigung zum letzten und 15. eines Monats zu vereinbaren, da der Arbeitgeber den Angestellten sonst nur mit Ablauf eines Kalenderquartals (unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist) kündigen kann. Für Arbeiter wurde hinsichtlich der derzeit geltenden Kündigungsbestimmungen nichts geändert.

### 3. Lohn- und Gehaltsordnung

Neu ist hier, dass es **sechs Verwendungsgruppen** gibt, zwei davon für Arbeiter und vier für Angestellte. Weiters gibt es drei Verwendungsgruppenstufen, in die ein Mitarbeiter nach zurückgelegten Dienstjahren eingestuft wird. Für die Einstufung in die richtige Verwendungsgruppenstufe werden nun auch **Vordienstzeiten** berücksichtigt. Es werden Zeiten praktischer Tätigkeitsausübung berücksichtigt, die in *brancheneigenen* oder *branchenähnlichen* Betrieben, welche diesem KV unterliegen, zurückgelegt wurden. Voraussetzung ist allerdings, dass sie zumindest im Ausmaß von 12 Monate erbracht wurden und die Unterbrechung zwischen den einzelnen Dienstverhältnissen nicht mehr als drei Jahre beträgt.

Für abgeschlossene Lehrberufe, sofern sie für die in Aussicht genommene Tätigkeit relevant sind, wird ein Jahr angerechnet.

Sind die genannten Voraussetzungen für Vordienstzeiten gegeben, kommt es zu folgenden Anrechnungen:

Für einschlägige Tätigkeiten in brancheneigenen Betrieben werden max. 4 Jahre und für einschlägige Tätigkeiten in branchenähnlichen Betrieben werden max. 3 Jahre angerechnet. In Summe werden jedoch **maximal 5 Jahre** angerechnet!

Es konnte zur besseren Personalkalkulation eine Lohn- und Gehaltsordnung für 2016 bis 2018 ausverhandelt werden, nachstehend zunächst die Tabellen für 2016 (Jahre 2017 und 2018 siehe im KV Text):

Für Arbeitnehmer mit Eintritt **ab dem 1.1.2016**

1.1.2016	Arbeiter		Angestellte			
	VG 1	VG 2	VG 3	VG 4	VG 5	VG 6
bis zum vollendeten 3. Dienstjahr	1.400,00	1.440,00	1.480,00	1.520,00	1.650,00	1.800,00
bis zum vollendeten 6. Dienstjahr	1.440,00	1.497,00	1.547,00	1.597,00	1.733,00	1.890,00
bis zum vollendeten 9. Dienstjahr	1.480,00	1.554,00	1.614,00	1.674,00	1.816,00	1.980,00
ab dem 10. Dienstjahr	1.520,00	1.611,00	1.681,00	1.751,00	1.899,00	2.070,00
Vorrückungssprünge in Euro	40,00	57,00	67,00	77,00	83,00	90,00

Für Arbeiter mit Eintritt **vor dem 1.1.2016**, gelten nachstehende **geringere Löhne**

1.1.2016	Arbeiter	
	VG 1	VG 2
bis zum vollendeten 3. Dienstjahr	1.400,00	1.440,00
bis zum vollendeten 6. Dienstjahr	1.440,00	1.480,00
bis zum vollendeten 9. Dienstjahr	1.480,00	1.500,00
ab dem 10. Dienstjahr	1.510,00	1.532,00

#### 4. Tankstellenkategorie:

Künftig muss zwischen zwei Kategorien von Tankstellen unterschieden werden. Für jene Tankstellen, welche die für den Warenverkauf gewidmete Fläche von 80 m<sup>2</sup> nach dem Berechnungsschema des neuen KV überschreiten, gelten gesonderte (Zeit-) Zuschlagsregelungen (=Tankstellenkategorie 2). Die Lohn- und Gehaltstabellen sind aber bei beiden Kategorien gleich. Für die Einstufung der Tankstelle in die richtige Kategorie, ist dem KV ein detailliertes Schema angehängt.

Es werden noch weitere Informationsveranstaltungen stattfinden, in denen der neue KV vorgestellt wird. Nutzen Sie diese!